

Claudia Kroll -Postfach 20 20 20 - 80020 München München

Claudia Kroll
 Vertriebsdirektion Süd
 Postfach 20 20 20
 80020 München
 Telefon +49.53299.695
 Fax +49.53299.689
 E-Mail CKroll@vhv.de
 27. Oktober 2015

VHV-Angebot für gewerbliche Kfz-Versicherungen

für:

Mitgliedschaft:	Keine Verbandszugehörigkeit		
Tarif:	KFZ Tarif Flotte-GARANT BAUPROTECT-KLASSIK System-Bauhauptgewerbe		
Nr. 1	Pkw (112)	Kennzeichen: M-XX 1111	Beitrag
PORSCH E(0583)	993 (911 CARRERA 4,S) (451)	210 kW (286 PS)	
Fahrzeugwert inkl. Sonderausstattung ist nicht > 100.000 EUR			
Fahrzeugnutzung: anerkannt als Betriebsausgabe			
Fahrzeughalter: Versicherungsnehmer			
ohne Vermietung			
Kfz-Haftpflichtversicherung BAUPROTECT-KLASSIK System Deckung: 100 Mio.EUR pauschal Schutzbrief (PLUS) Risikozuschlag (15,00 %)			572,37 EUR
Fahrzeugvollversicherung Selbstbeteiligung 300,- EUR inkl. Fahrzeugteilversicherung Selbstbeteiligung 150,- EUR Risikozuschlag (15,00 %)			1.024,48 EUR
Gesamt			1.596,85 EUR
Nr. 1 bis Nr. 1	Gesamtbeitrag 1/1 jährlich		1.596,85 EUR

Hinweise zur Beitragsberechnung:

Die gesetzliche Versicherungsteuer ist in den ausgewiesenen Beträgen enthalten.
 Der Beitrag ist gültig ab **01.04.2015** bis zur nächsten Tarifänderung.
 Zuschläge für unterjährige Zahlungsperiode: 3 % bei ½ jährlich, 5 % bei ¼ jährlich.
 Die Beitragsberechnung erfolgte für die Betriebsart: **Abbruchbetrieb** .

Vertragshistorie FLOTTE-GARANT BAUPROTECT:

Zwischen der Zulassung des ersten Fahrzeuges und der Ausstellung der Gewerbeanmeldung ist kein längerer Zeitraum als 3 Monate vergangen. Es handelt/handelte sich bei Beginn des

ersten Einzelvertrages um eine Betriebsneugründung für die keine Nachweise für eine Vorversicherung erbracht werden/wurden.

Für Betriebsneugründungen wird ab Beginn des ersten Einzelvertrages im laufenden Versicherungsjahr und für die zwei folgenden Versicherungsperioden – auch für Ersatzfahrzeuge und für zusätzliche Fahrzeuge – ein tariflicher Risikozuschlag in der Kfz-Haftpflicht- und in der Fahrzeugversicherung erhoben.

Ausstellung der Gewerbeanmeldung am 01.08.2015.

Die unter Art des Fahrzeuges, Halter, Branche/Betriebsart, Leistung in kW, zulässiges Gesamtgewicht (Gesamtmasse), Aufbauart und die zur Verwendung des Fahrzeuges genannten Angaben sind Grundlage der Beitragsberechnung. Bitte überprüfen Sie diese Angaben und vergleichen die Daten mit den Zulassungsdokumenten. Falls eine Abweichung vorliegt, geben Sie uns bitte die zutreffenden Angaben auf; wir erstellen Ihnen dann gern ein neues Angebot.

Es findet daneben **keine gewerbsmäßige Vermietung** statt. Für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Arbeitsmaschinen-Anhänger bestehen Ausnahmen.

Für Fahrzeuge, die Treibstoffe und/oder leichtes Heizöl befördern oder bei genehmigungspflichtigen Transporten gefährlicher Stoffe gem. § 35 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB), besteht kein Versicherungsschutz.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung mit der Deckungssumme "100 Mio. EUR pauschal" für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist die Deckungssumme für Personenschäden auf max. 15 Mio. EUR je geschädigte Person begrenzt.

Bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen ist im Rahmen einer Sonderbedingung das Verkehrs- und Arbeitsrisiko mitversichert.

Dieses Angebot gilt vorbehaltlich der Prüfungen der Voraussetzungen für den Tarif und dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung über Kraftfahrtversicherungen Flotte-GARANT BAUPROTECT für das Bauhauptgewerbe.

Die Rahmenvereinbarung mit den Leistungsbeschreibungen und den weiteren Vertragsgrundlagen sowie die Verbraucher-Information inkl. der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) erhalten Sie nach Prüfung der Voraussetzungen von der VHV. Sofern Sie unser Angebot auf Abschluss der Rahmenvereinbarung dann nicht annehmen, ist es notwendig, dass Sie für bereits zugelassene Fahrzeuge einen Antrag auf Kraftfahrtversicherung nach dem allgemeinen Kraftfahrt-Unternehmenstarif der VHV stellen.

Nach § 5 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung über Kraftfahrtversicherungen Flotte-GARANT BAUPROTECT für das Bauhauptgewerbe gilt eine Höchstwertentschädigung in der Fahrzeugversicherung.

Vertragsgrundlagen:

Verbraucherinformation zur Autoversicherung Nummer KN1015

Flotte-GARANT BAUPROTECT KLASSIK-System Leistungserweiterungen

1 Erweiterter Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In Abweichung der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) gelten im Produkt **BAUPROTECT KLASSIK-System** die folgenden Besonderheiten:

1.1 KFZ-Umwelt-Schadensversicherung

Abschnitt A.1.1.1 und A.1.3.2 AKB: Zur Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung sind auch öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) im Rahmen der AKB mitversichert.

1.2 Eigenschadendeckung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Abschnitt A.1.5.6.2: Es besteht Versicherungsschutz für sog. Eigenschäden im Umfang des Abschnittes A.1.5.6.2 AKB. Versichert sind, mit Ausnahme von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, alle unter dieser Rahmenvereinbarung versicherten Fahrzeuge. Eine Eintrittspflicht der VHV besteht nur dann, wenn die Verpflichtung zur Leistung auch bei einem Fremdschaden bestehen würde. Voraussetzung ist jedoch, dass sich der Schaden nicht auf Betriebsgeländen oder auf anderen eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken des Versicherungsnehmers oder eines im § 1 Abs. 2 der Kfz-Rahmenvereinbarung genannten Halters ereignet hat. Bei Eigenschäden gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 EUR je Schadenereignis. Die Entschädigungsleistungen für Eigenschäden sind je Einzelpolice und Versicherungsjahr auf 100.000 EUR maximiert.

1.3 Erweiterter Umfang der Kfz-Haftpflichtversicherung für Selbstfahrervermietfahrzeuge

Abschnitt A.1.6.1 AKB: Bei einer Einzelpolice für einen Pkw erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von fremden versicherungspflichtigen Fahrzeugen, die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person im Ausland von einem gewerbsmäßigen Vermieter als Selbstfahrervermietfahrzeug angemietet hat. Versichert ist dabei auch die dienstliche Anmietung von Fahrzeugen.

Mitversicherte Personen sind auch die im Handelsregister eingetragenen Vorstände, Geschäftsführer und Prokuristen, soweit ihnen ein Pkw des Versicherungsnehmers zur überwiegend geschäftlichen Nutzung zur Verfügung steht.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch eines angemieteten Pkw, Campingfahrzeuges (Wohnmobil/Wohnwagen) oder Zweirades und nur in Ergänzung und im Anschluss an die vor Ort abgeschlossene lokale Police, begrenzt auf den die lokale Deckungssumme übersteigenden Deckungsanspruch (Subsidiärdeckung).

2 Hinweise zu versicherten Schadenereignissen und Leistungen in der Fahrzeugversicherung gem. AKB

2.1 Auf Grundlage der AKB sind folgende Schadenereignisse versichert:

2.1.1 Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko)

- Brand und Explosion (Abschnitt 2.2.1.1 AKB)
- Entwendung (Abschnitt 2.2.1.2 AKB)
- Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung (Abschnitt 2.2.1.3 AKB)
- Zusammenstoß mit Tieren aller Art (Abschnitt 2.2.1.4 AKB)
- Glasbruch (Abschnitt 2.2.1.5 AKB) inklusive Ersatz einer Umweltplakette
- Kurzschlusschäden an der Verkabelung (Abschnitt 2.2.1.6 AKB)
- Tierbisschäden (Abschnitt 2.2.1.7 AKB)
- Tierbiss-Folgeschäden aller Art sind bis 2.000 EUR mitversichert (Abschnitt 2.2.1.7 AKB)
- Lawinenschäden, auch Schneelawinen von Hausdächern (Abschnitt 2.2.1.8 AKB)

2.1.2 Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko)

- Ereignisse der Teilkasko (Abschnitt 2.2.2.1 AKB)
- Unfall (Abschnitt 2.2.2.2 AKB)
- Mut- oder böswillige Handlungen (Abschnitt 2.2.2.3 AKB)

2.2 In der Fahrzeugteil- und Fahrzeugvollversicherung sind nach den AKB folgende Leistungen versichert:

2.2.1 Kostenübernahme für Schlüssel und Schlossersatz

Bei Entwendung der Fahrzeugschlüssel gilt: Eine vollständige Kostenübernahme des Schlüssel- und Schlossersatzes erfolgt bei Entwendung der Schlüssel durch Diebstahl anlässlich eines Einbruchs (nicht aus dem Kraftfahrzeug) oder durch Raub (Abschnitt A.2.2.1.2 AKB).

2.2.2 Neupreisentschädigung für Pkw im Erstbesitz (14 Monate)

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust, der in den ersten 14 Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs eintritt, zahlt die VHV den Neupreis des Fahrzeugs (Abschnitt A.2.5.1.2 AKB).

2.2.3 Kaufpreisentschädigung für Gebrauch-Pkw (14 Monate)

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust, der in den ersten 14 Monaten nach dem Erwerb des Fahrzeuges eintritt, zahlt die VHV den nachgewiesenen Gebrauchtfahrzeugpreis des Fahrzeugs (Abschnitt A.2.5.1.3 AKB).

2.2.4 Schadenbedingter Treibstoffersatz bei Pkw

Schadenbedingter Treibstoffersatz wird bei Pkw ersetzt (Abschnitt A.2.5.7.1 AKB).

2.2.5 Mitversicherung grober Fahrlässigkeit

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichtet die VHV gegenüber dem Versicherungsnehmer, seinen Repräsentanten und den berechtigten Fahrern gänzlich auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles. Ausgenommen von dem Verzicht sind die grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile und die Herbeiführung des Versicherungsfalles in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (Abschnitt A.2.9.1 Satz 2 und Satz 3 AKB).

3 Erweiterter Versicherungsschutz in der Fahrzeugversicherung

In Abweichung der AKB gelten im Produkt **BAUPROTECT KLASSIK-System** die folgenden Besonderheiten:

3.1 Neuwertentschädigung für Lieferwagen im Erstbesitz (14 Monate)

Abschnitt A.2.5.1.2 Satz 1 AKB: Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust, der in den ersten 14 Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs eintritt, zahlt die VHV den Neupreis des Fahrzeugs. Die Bestimmungen des Abschnitts A.2.5.1.2 Satz 2 und Satz 3 AKB finden in gleicher Weise für Lieferwagen Anwendung.

3.2 Eingeschränkter Abzug neu für alt bei Kaskoschäden

Abschnitt A.2.5.2.3 AKB: Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, zieht die VHV von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung keinen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt).

Der Verzicht nach Absatz 1 gilt nicht für Radio und Abspielgeräte (z. B. für Cassetten, CD, DVD, MP3), Equalizer, Navigations- und ähnliche Verkehrsleitsysteme, Verstärker oder CB-Funk-Gerät kombiniert mit Radio oder auch entsprechende Mehrzweckgeräte sowie für den Ersatz eines Folgeschadens nach einem Tierbiss – hier wird ein Abzug neu für alt vorgenommen.

Abschnitt A.2.5.1.5 AKB: Im Falle eines Diebstahls wird bei Pkw, die nicht mit einer selbstschärfenden elektronischen Wegfahrsperrung ausgerüstet sind, kein Abschlag in Höhe von 10 % vorgenommen.

3.3 Zulassungs- und Entsorgungskosten

Abschnitte A.2.5.7.1 und A.2.5.1.1 AKB: Im Falle eines Totalschadens werden in der Fahrzeugversicherung bei allen Fahrzeugarten Zulassungskosten einschließlich Abmeldegebühren sowie Entsorgungskosten für das verunfallte Fahrzeug übernommen. Voraussetzung für die Kostenerstattung ist, dass das Ersatzfahrzeug wieder bei der VHV versichert wird.

4 Flotte-GARANT BAUPROTECT KLASSIK-System-Module

4.1 Optionale Zusatzbausteine – Module zur Fahrzeugvollversicherung (VK) und Kfz-Haftpflichtversicherung (KH) im Produkt BAUPROTECT KLASSIK-System (sofern jeweils zur Einzelpolice vereinbart)

4.1.1 Modul 1 in VK: Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden

Abschnitt A.2.2.2.2 AKB: Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden für Nutzfahrzeuge und Pkw im Rahmen der Sonderbedingung für die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden sowie den ergänzenden Erläuterungen.

4.1.2 Modul 2 in VK: Neuwertentschädigung für Pkw im Erstbesitz (24 Monate)

Abschnitt A.2.5.1.2 AKB: Bei Schäden, die in den ersten 24 Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs eintreten, zahlt die VHV den Neupreis des Fahrzeugs. Das Modul 2 kann nicht mit Modul 3 kombiniert werden.

4.1.3 Modul 2 in VK: Neuwertentschädigung für Lieferwagen im Erstbesitz (24 Monate)

Abschnitt A.2.5.1.2 Satz 1 AKB: Bei Schäden, die in den ersten 24 Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs eintreten, zahlt die VHV den Neupreis des Fahrzeugs. Die Bestimmungen des Abschnitts A.2.5.1.2 Satz 2 und Satz 3 AKB finden in gleicher Weise für Lieferwagen Anwendung. Das Modul 2 kann nicht mit Modul 3 kombiniert werden.

4.1.4 Modul 3 in VK: GAP-Deckung für geleaste oder kreditfinanzierte-Fahrzeuge

Abschnitt A.2.10 AKB: GAP-Deckung für geleaste Pkw, Lieferwagen, Lkw mit einer Gesamtmasse von mehr als 3,5 t, Zugmaschinen und Anhänger/Auflieger (Beantragung mit einer Fahrzeugvollversicherung). Das Modul 3 kann nicht mit Modul 2 kombiniert werden.

4.1.5 Modul 4 in KH: Erweiterte Eigenschadendeckung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Abschnitt A.1.5.6.2 AKB: In Ergänzung zu Abschnitt A.1.5.6.2 AKB umfasst die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch solche Sachschäden, die vom Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen an anderen eigenen Fahrzeugen (auch auf eigenen Grundstücken), eigenen Gebäuden und sonstigen eigenen Sachen verursacht werden. Die Selbstbeteiligung für derartige Schäden beträgt 500 EUR je Schadenereignis und die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr beträgt 100.000 EUR. Die Erweiterte Eigenschadendeckung kann nicht für selbstfahrende Arbeitsmaschinen beantragt werden.

Wichtige Hinweise zum VHV-Angebot

Gewerbliche Kraftfahrtversicherungen FLOTTE-GARANT BAUPROTECT

Voraussetzungen für den Tarif KLASSIK-System

Der Versicherungsnehmer ist gewerblich im Bauhauptgewerbe (Hochbau, Tiefbau, Garten- und Landschaftsbau sowie Betriebe mit Tätigkeiten zur Vorbereitung von Baustellenarbeiten) tätig.

Der Versicherungsschutz ist für alle Fahrzeuge mit überwiegend geschäftlicher Nutzung zu beantragen.

Es ist erforderlich, dass Fahrzeughalter und Versicherungsnehmer identisch sind. Eine abweichende Halterschaft ist nur in folgenden Fällen möglich, bei einer Zulassung auf:

- eine andere Firma des Firmenverbundes (Mindestbeteiligung größer als 50 %),
- den Firmeninhaber/Geschäftsführer/Vorstand,
- den Komplementär der KG,
- den persönlich haftenden Gesellschafter der OHG oder
- den Leasinggeber oder Fahrzeughersteller/-händler eines Fahrzeugs.

Die Schadenaufwendungen der letzten 3 Jahre beim Vorversicherer dürfen durchschnittlich im Verhältnis zu den Netto-Beiträgen der Tarife **KLASSIK-System** eine **Schadenquote von 70 %** nicht übersteigen.

Welche Wagnisse können in dem Tarif KLASSIK-System versichert werden?

Es können versichert werden:

- Pkw in Eigenverwendung (überwiegend geschäftliche Nutzung) bis 249 kW Motorleistung und bis 100.000 EUR, WKZ 112
- Güterfahrzeuge im Werkverkehr, keine Transporte nach GGVSEB, bis 250.000 EUR
 - Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse), WKZ 251
 - Lkw mit einer Gesamtmasse von mehr als 3,5 t, WKZ 351
 - Zugmaschinen, WKZ 401
 - Landwirtschaftliche Zugmaschinen mit amtl. grünen Kennzeichen, max. mit 175 kW Diesel-Motor bis 250.000 EUR , WKZ 451
 - Landwirtschaftliche Zugmaschinen mit amtl. schwarzen Kennzeichen, max. mit 175 kW Diesel-Motor bis 250.000 EUR , WKZ 452
 - Anhänger und Auflieger zur Güterbeförderung, maximal bis 24 t Gesamtmasse, WKZ 581
- Anhänger in Sonderausführung für gewerbliche Nutzung, Anhänger-Arbeitsmaschinen und Sonderanhänger-Bautruppwagen bis 40.000 EUR, WKZ 583, WKZ 585, WKZ 587
- Gabelstapler (Hub- und Frontstapler) bis 250.000 EUR, WKZ 708
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (nur Kfz-Haftpflichtversicherung und Fahrerschutz), WKZ 705, WKZ 712; WKZ 713, WKZ 714, WKZ 717, WKZ 718, WKZ 723, WKZ 726; WKZ 727, WKZ 729

Die zuvor genannten EUR-Beträge sind Gesamtzeitwerte bei Erwerb des Fahrzeugs, im Falle der Erstzulassung des Fahrzeugs Gesamtneuwerte, ohne die gesetzliche Umsatzsteuer.

Für Fahrzeuge mit übersteigenden Gesamtwerten und alle übrigen Fahrzeuge (z.B. überwiegend privat genutzte Pkw, Kräder und Camping-Kraftfahrzeuge) gilt der allgemeine Kraftfahrt-Unternehmenstarif der VHV.

Die endgültige Übernahme eines Versicherungsschutzes muss gesondert bestätigt werden.

Nicht versicherbar sind:

- Pkw, Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen und Anhänger aller Art, die gewerblich vermietet werden.
- Pkw, die nach den Zulassungspapieren einen unvollständigen Hersteller- und/oder Typ-, Varianten-, Versions-Code haben oder nicht im Typklassenverzeichnis aufgeführt sind.
- Fahrzeuge, deren Erstzulassungsdatum bei Zulassung auf den Versicherungsnehmer oder einen zulässigen abweichenden Halter mehr als 30 Jahre zurückliegt (Oldtimer).
- Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb (Ausnahme Gabelstapler).

Rahmenvereinbarung (Rahmenvertrag) über Kraftfahrtversicherungen als Vertragsgrundlage der Einzelpolicen

Nach Überprüfung der Tarifvoraussetzungen wird von der VHV eine Rahmenvereinbarung über Kraftfahrtversicherungen ausgefertigt.

Dazu werden folgende Unterlagen benötigt:

- **Schriftlicher Nachweis des Vorversicherers über den Schadenaufwand der letzten 3 Jahre**
- **Kopie des Gewerbeanmeldungsscheines**
- **Zugangsvoraussetzung bei Betriebsneugründungen**
Wenn eine Betriebsneugründung vorliegt, können wir auf den Nachweis von Vorversicherungen verzichten, wenn zwischen der Zulassung des ersten Fahrzeuges und der Ausstellung der Gewerbeanmeldung kein längerer Zeitraum als 3 Monate vergangen ist. Ist diese Frist überschritten, ist nur eine Versicherung im Tarif Flotte-GARANT 1+ möglich.

Einzelverträge können erst nach Vorliegen der unterzeichneten Rahmenvereinbarung dokumentiert werden.

Die Einzelpolicen werden im Folgenden auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung geschlossen und sind rechtlich selbständige Versicherungsverträge.

Neben der Rahmenvereinbarung über Kraffahrtversicherungen gelten für die Einzelpolicen die üblichen Vertragsgrundlagen in der Kfz-Versicherung, beispielsweise die Allgemeinen Bedingungen für die Kraffahrtversicherung (AKB).

Beitragsberechnung

Die Beiträge werden als so genannte Stückbeiträge entsprechend ihrer Laufzeit pro rata temporis (p.r.t.) berechnet. Typklassen, Regionalklassen und Schadenfreiheitsrabatte haben keine Auswirkung auf die Beitragshöhe. Schadenfreiheitsrabatte von Vorverträgen empfehlen wir jedoch in die Einzelverträge einzubringen, damit wir auf Wunsch bei Vertragsbeendigung Bescheinigungen über die Vertragslaufzeit und Schäden der einzelnen Fahrzeuge ausstellen können.

Im Tarif KLASSIK-System können in der Fahrzeugversicherung besondere optionale Zusatzbausteine (Module) sowie Zusatzleistungen gewählt werden, z.B. der Auslandschutz für Pkw oder der Fahrerschutz.

Beitragsberechnung:

- Der Beitrag für Pkw, Lieferwagen, Lkw und Zugmaschinen richtet sich nach der Motorleistung in Kilowatt (kW).
- Anhänger und Auflieger werden nach der zulässigen Gesamtmasse berechnet.
- Für die übrigen Wagnisse gelten Stückbeiträge je Fahrzeug, bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen gegliedert nach der Art der Arbeitsmaschine.
- Risikonachlässe oder Risikozuschlägen können bei der Beitragsberechnung berücksichtigt werden.

Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehörteile, auch Sonderaufbauten und Zusatzgeräte, sind innerhalb der zulässigen Gesamtwerte beitragsfrei mitversichert.

Beitragsnachlässe bei Fachverbands- und Innungsmitgliedschaften:

Beitragsnachlässe werden in der Kfz-Haftpflicht- und in der Fahrzeugversicherung (Voll- und Teilkasko) berücksichtigt.

- 3 % Beitragsnachlass für Mitglieder in einem Bau-Fachverband oder in einer Handwerks-Innung.
- 6 % Beitragsnachlass bei unmittelbarer oder mittelbarer Mitgliedschaft in einem Bauverband, mit dem die VHV ein Rahmenabkommen abgeschlossen hat.

Höchstwertentschädigung in der Kaskoversicherung, Auszug aus § 5 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung:

(3) Höchstwertentschädigung in der Kaskoversicherung

- a) Abweichend von Abschnitt A.2.5.1.1 AKB zahlt die VHV bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs, jedoch maximal bis zum Höchstwert für:
 - Personenkraftwagen (Pkw) in Eigenverwendung 100.000 EUR
 - Lieferwagen (Lastkraftwagen bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) 250.000 EUR
 - Lastkraftwagen (Lkw) mit einer Gesamtmasse von mehr als 3,5 t 250.000 EUR
 - Zugmaschinen 250.000 EUR
 - Landwirtschaftliche Zugmaschinen (max. 175 kW) 250.000 EUR
 - Anhänger/Auflieger zur Güterbeförderung 250.000 EUR
 - Anhänger in Sonderausführung für gewerbliche Nutzung, Anhänger-Arbeitsmaschinen und Sonderanhänger-Bautruppwagen 40.000 EUR
 - Gabelstapler (Hub- und Frontstapler) 250.000 EUR
- b) Der Wiederbeschaffungswert bzw. die zuvor genannten Höchstwerte gelten in Ergänzung zu Abschnitt A.2.5.2.1 AKB auch, wenn das Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung repariert wird.
- c) Die in Abschnitt A.2.5.6 AKB beschriebene Höchstwertentschädigung in der Fahrzeugversicherung, die sog. Neuwertentschädigung, ist ebenfalls beschränkt auf die in Abs. 3a) genannten Höchstwerte.
- d) Als Höchstwertentschädigung kann für Pkw auf Antrag des Versicherungsnehmers ein höherer Betrag vereinbart werden. Die Versicherung eines Höchstwertes über 130.000 EUR ist dabei ausgeschlossen.